1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 1973	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 73	**Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung** . . . . *Ändert GVBl. II 323-21*	480
17. 12. 73	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Nachtragshaushaltsgesetz 1974)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-31*	481
17. 12. 73	**Neuntes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . *Ändert GVBl. II 41-10*	483
17. 12. 73	Zweite Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften . *Ändert GVBl. II 323-26*	484
17. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen . . . . . *Ändert GVBl. II 323-40*	485
17. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 361-15*	485
10. 12. 73	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Energiesicherungsgesetz . . . . . *GVBl. II 210-31*	486
30. 11. 73	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) . . . . . *GVBl. II 356-111*	486

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung

Vom 17. Dezember 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201)[1]), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes" durch die Worte „des Zivildienstes" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst" durch die Worte „den Zivildienst" ersetzt.
3. In § 6 werden
   a) in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Als Grundbetrag werden sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe" ersetzt;
   b) in Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:
   „Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.".
4. In § 7 werden die Worte „von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" gestrichen.
5. In § 8 wird das Wort „dreißig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.
6. In § 9 Satz 2 werden die Worte „um sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" durch die Worte „zu verdoppeln" ersetzt.

Artikel 2

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 164)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „des höheren Dienstes" die folgenden Worte eingefügt:
   „des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist,".
2. Die Besoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:
   In Besoldungsgruppe A 10 werden eingefügt:
   a) hinter der Überschrift „Besoldungsgruppe 10" das Fußnotenzeichen „[1])",
   b) folgende Fußnote [1]):
   „[1]) Eingangsbesoldungsgruppe für technische Beamte, für die die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder von denen eine solche bei der Einstellung gefordert wird, wenn sie die Prüfung bestanden haben.".

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Art. 1 gilt entsprechend für Wehrübungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Mai 1973 geleistet worden sind.

Artikel 4

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 und Art. 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1973,
2. Art. 2 am 1. Januar 1974.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

---

1) Ändert GVBl. II 323-21
2) Ändert GVBl. II 323-2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Nachtragshaushaltsgesetz 1974)*)

Vom 17. Dezember 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Haushaltsgesetz 1973/1974) vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

1. Der dem Haushaltsgesetz 1973/1974 als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1974 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Anlage

2. Die in § 2 für das Haushaltsjahr 1974 festgestellten Endsummen werden in Einnahme und Ausgabe auf

   11 693 964 700 Deutsche Mark

   neu festgestellt.

3. Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.

4. Als § 6 Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Die Landesregierung wird ermächtigt,

   a) zur Durchführung von Arbeitszeitverkürzungen, die auf Gesetz oder Tarif beruhen,

   b) zur Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes und der Energieversorgung,

   c) zur Durchführung verstärkter Verfolgung der Wirtschaftskriminalität

   mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zusätzliche Planstellen und Stellen zu schaffen, soweit der Ausgleich durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder auf andere Weise nicht möglich ist. Diese Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu versehen. Über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-31

GESAMTPLAN

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		
		Bisheriger Betrag für 1974	Für 1974 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1974	Bisheriger Betrag für 1974	Für 1974 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1974	Bisheriger Betrag für 1974	Für 1974 + Zuschußerhöhung oder Überschußerhöhung — Zuschußminderung	Neuer Betrag für 1974
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Hessischer Landtag	616 800	—	616 800	15 879 700	+ 1 318 700	17 198 400	— 15 262 900	+ 1 318 700	— 16 581 600
02	Ministerpräsident	204 300	—	204 300	26 341 300	+ 2 246 700	28 588 000	— 26 137 000	+ 2 246 700	— 28 383 700
03	Minister des Innern	72 940 500	—	72 940 500	621 511 700	+ 13 409 000	634 920 700	— 548 571 200	+ 13 409 000	— 561 980 200
04	Kultusminister	345 462 500	+ 69 106 600	414 569 100	2 599 764 900	+ 96 206 500	2 695 971 400	— 2 254 302 400	+ 27 099 900	— 2 281 402 300
05	Minister der Justiz	141 093 400	+ 14 300 000	155 393 400	328 058 800	+ 7 540 000	335 598 800	— 186 965 400	— 6 760 000	— 180 205 400
06	Minister der Finanzen	82 009 600	+ 10 090 000	92 099 600	333 568 600	+ 4 229 000	337 797 600	— 251 559 000	— 5 861 000	— 245 698 000
07	Minister für Wirtschaft und Technik	298 469 600	+ 4 009 000	302 478 600	747 011 800	+ 27 090 000	774 101 800	— 448 542 200	+ 23 081 000	— 471 623 200
08	Hessischer Sozialminister	43 542 500	+ 300 000	43 842 500	183 823 900	+ 15 200 000	199 023 900	— 140 281 400	+ 14 900 000	— 155 181 400
09	Minister für Landwirtschaft und Umwelt	301 133 700	+ 8 060 000	309 193 700	519 996 200	+ 16 700 000	536 696 200	— 218 862 500	+ 8 640 000	— 227 502 500
11	Hessischer Rechnungshof	2 200	—	2 200	2 833 400	—	2 833 400	— 2 831 200	—	— 2 831 200
12	Landespersonalamt Hessen	2 500	—	2 500	1 621 500	—	1 621 500	— 1 619 000	—	— 1 619 000
13	Landesschuld	59 890 900	—	59 890 900	621 817 600	+ 24 732 600	646 550 200	— 561 926 700	+ 24 732 600	— 586 659 300
14	Versorgung	69 747 000	+ 10 000 000	79 747 000	577 216 500	—	577 216 500	— 507 469 500	— 10 000 000	— 497 469 500
16	Wiedergutmachung	51 048 000	—	51 048 000	143 390 000	—	143 390 000	— 92 342 000	—	— 92 342 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	8 751 206 500	+ 780 200 000	9 531 406 500	3 128 527 200	+ 620 993 100	3 749 520 300	+ 5 622 679 300	+ 159 206 900	+ 5 781 886 200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	139 828 100	+ 1 500 000	141 328 100	338 070 000	+ 21 800 000	359 870 000	— 198 241 900	+ 20 300 000	— 218 541 900
19	Förderung des Wohnungsbaues	414 201 000	+ 25 000 000	439 201 000	581 966 000	+ 71 100 000	653 066 000	— 167 765 000	+ 46 100 000	— 213 865 000
	Summe Haushalt	10 771 399 100	+ 922 565 600	11 693 964 700	10 771 399 100	+ 922 565 600	11 693 964 700			

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 17. Dezember 1973

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der **Fassung vom 2. Januar 1973** (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:
   1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeschlüsselmasse) (§§ 8 bis 11) 36,5 vom Hundert,
   2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,2 vom Hundert,
   3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) (§§ 13 bis 16) 36,3 vom Hundert,
   4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert."
   b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. für Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr (§ 17),"
   c) In Abs. 2 wird als Nr. 7 eingefügt:
   „7. Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte (§ 20 b),".
   Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.
2. In § 10 Nr. 4 wird die Zahl „75" durch die Zahl „80" ersetzt.
3. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
   „(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit
   1 500 und weniger Einwohnern 4,00 Deutsche Mark je Einwohner,
   1 501 bis 10 000 Einwohnern 8,00 Deutsche Mark je Einwohner,
   10 001 bis 30 000 Einwohnern 12,00 Deutsche Mark je Einwohner,
   mehr als 30 000 Einwohnern 18,00 Deutsche Mark je Einwohner."
4. In § 12 wird die Zahl „32,00" durch die Zahl „39,00" ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. Hauptansatz
   Er beträgt für Gemeinden mit
   10 000 und weniger Einwohnern 100 vom Hundert der Einwohnerzahl,
   mehr als 10 000 Einwohnern 95 vom Hundert der Einwohnerzahl."
6. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „13,20" durch die Zahl „20,00" ersetzt.
7. § 17 erhält folgende Fassung:
   „§ 17
   Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr
   Die Stadt Frankfurt am Main erhält für die überörtlichen Leistungen an den Frankfurter Verkehrsverbund zweckgebundene Zuweisungen nach § 2 des Vertrages zwischen dem Land und der Stadt Frankfurt am Main vom 9. November 1972."
8. § 18 wird gestrichen.
9. In § 19 wird die Zahl „2,00" durch die Zahl „2,50" ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten einen Schullastenausgleich. Er beträgt jährlich 13 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse."
    b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
    „Die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten vom Ausgleichsjahr 1974 an je Schüler 80 vom Hundert des Betrages, der den Landkreisen je Schüler zusteht."
    c) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

10a. Nach § 20 a wird als § 20 b eingefügt:
   „§ 20 b
   Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte
   (1) Für kreisangehörige Gemeinden, die im Zuge der Gebietsreform den Sitz der Kreisverwaltung verloren haben oder verlieren, wird für die nächsten fünf Ausgleichsjahre zur zusätzlichen Förderung ihrer Infrastruktur ein Gesamtbetrag von **25 000 000 Deutsche Mark bereitgestellt**; den betroffenen Gemeinden sind jährlich, erstmals im Ausgleichsjahr 1974, insgesamt bis zu 5 000 000 Deutsche Mark zu gewähren.

*) Ändert GVBl. II 41-10

(2) Über die Mittel verfügt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern."

11. In § 22 Abs. 2 werden hinter den Worten „bei der Durchführung dieses Gesetzes" die Worte eingefügt: „und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587)".
12. In § 35 werden die Nr. 1 bis 4 durch folgende Nr. 1 und 2 ersetzt:
    „1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
    2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16."
13. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Zahl „6" durch die Zahl „8" ersetzt.
    b) Die Sätze 2 und 6 werden gestrichen.
14. In § 40 b Abs. 3 werden hinter den Worten „§ 24 Abs. 1 Satz 1" die Worte „und nach § 24 a" eingefügt.
15. Die §§ 42 und 42 b werden gestrichen. § 42 a wird § 42.

Artikel 2

Neufassung
des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Zweite Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften*)

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes erhalten die Nr. 1 bis 4 folgende Fassung:

„1. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm 18 Pfennig,
4. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. November 1973 angetreten und an diesem Tag oder später beendet worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Wegstreckenentschädigung.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 323-26

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen*)

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird verordnet:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Sie beträgt je Kilometer für

Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm	12 Pfennig,
Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm	16 Pfennig,
Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm	25 Pfennig,
Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer dienstlichen Jahresfahrleistung	
bis 10 000 km	32 Pfennig,
ab 10 001 km	22 Pfennig.“.

2. In Abs. 2 werden die Worte „bis zu drei Pfennig“ durch die Worte „bis zu zwei Pfennig“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. November 1973 angetreten und an diesem Tage oder später beendet worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Wegstreckenentschädigung. In den Fällen, in denen Dienstreisende mit einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug von mehr als 600 ccm Hubraum im Jahre 1973 eine Fahrleistung von mehr als 10 000 Kilometer erbracht haben, wird bis zum 31. Dezember 1973 anstelle einer Wegstreckenentschädigung von zweiundzwanzig Pfennig eine Wegstreckenentschädigung von fünfundzwanzig Pfennig je Kilometer gewährt.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 323-40

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes*)

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 451), erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Minister des Innern werden für die Bereiche der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 bis 4, § 11, § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 37 Abs. 1 und 2 und § 125 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bundesbaugesetzes übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 361-15

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Energiesicherungsgesetz*)

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

Im gerichtlichen Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585) ist, soweit die oberste Landesbehörde oder der Regierungspräsident für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1973

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 210-31

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG)*)

Vom 30. November 1973

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1306) ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 und der Nr. 1 der Anlage III der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 356-111

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 31 kostet —,70 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.